

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Straßenreinigung, einschließlich des Winterdienstes, nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gebiet der Stadt Langelsheim. Sie umfasst auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Langelsheim, sofern diese Pflicht nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung ganz oder zum Teil den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (3) Art und Umfang der Straßenreinigung, einschließlich des Winterdienstes, richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungsverordnung).

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr geduldet wird. Als Straße gilt die gesamte Straßenoberfläche. Öffentliche Straßen sind insbesondere auch die öffentlichen Wege und Plätze, Radwege, Parkplätze und Parkspuren sowie die Haltestellenbuchten des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Ortsdurchfahrten sind die Teile einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.
- (4) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten oder dienenden Teile der Straßen. Hierzu gehören auch die Radspuren bei getrennten Geh- und Radwegen.
- (5) Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten oder dienenden Straßen oder Straßenteile. Hierzu gehören auch die ausgewiesenen gemeinsamen Geh- und Radwege.

- (6) Gossen sind an der Bordkante entlanglaufende Rinnen in der Straße, durch die Regenwasser und Straßenschmutz abfließen können (Entwässerungsrinnen).
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Sofern eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt dieser Grundbesitz als Grundstück im Sinne dieser Satzung. Zuwegungen, die mehreren Grundstücken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gelten als Teile dieser Grundstücke.

§ 3

Straßenreinigung durch die Stadt Langelsheim

- (1) Die Stadt Langelsheim führt die Straßenreinigung, einschließlich des Winterdienstes, von öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung durch. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Langelsheim.
- (2) Der Stadt Langelsheim obliegen insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen, einschließlich der Parkspuren, Radwege, öffentlichen Parkplätze, Verkehrsinseln, Bushaltestellenbuchten sowie die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Ferner obliegt ihr die Reinigung der Einlaufschächte (Gullys) sowie die Entleerung der der Straßenreinigung dienenden öffentlichen Abfallbehälter. Im Rahmen des Winterdienstes führt die Stadt Langelsheim die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte durch.
- (3) Zur Erfüllung der Straßenreinigungsaufgaben kann sich die Stadt Langelsheim ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücken wird die Reinigung der Gehwege und Gossen innerhalb der geschlossenen Ortslagen auferlegt. Die auf die anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer übertragene Reinigungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen und in den Gossen/Straßeneinläufen.
- (2) Die Pflichten gemäß Abs. 1 erstrecken sich auf die jeweiligen Flächen in der Länge, in der die Anliegereigenschaft besteht.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- oder Grünstreifen sowie eine zur Straße gehörende Grünanlage oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist und das Grundstück auch keinen Zugang zu der Straße hat.

- (5) In Straßen ohne Gehwege gilt als Gehweg im Sinne des Absatzes 1 ein Streifen in einer Breite von 1,00 Meter längs der Grundstücke neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn.
- (6) Für verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung) gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Nießbrauchberechtigten (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (§ 9a Wohnungseigentumsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind neben den Eigentümerinnen und Eigentümern reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt Langelsheim selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Recht im Sinne des Absatzes 7 bestellt ist. Die Reinigungspflicht wird dagegen übertragen, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.
- (9) Auf besonderen Antrag kann die Stadt Langelsheim im Einzelfall eine Befreiung von der Reinigungspflicht erteilen, soweit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und ihnen gleichgestellten Personen nach Absatz 7 die Durchführung der Reinigung aufgrund der Verkehrsverhältnisse oder besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Langelsheim. Die Befreiung kann befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 5

Reinigung/Winterdienst durch Vertreterinnen und Vertreter

- (1) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Langelsheim die Ausübung der Reinigungspflicht, einschließlich des Winterdienstes, übernehmen. Sofern eine Dritte oder ein Dritter mit Zustimmung der Stadt Langelsheim die Ausübung der Reinigungspflicht übernimmt, so ist nur diese/dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Langelsheim kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt Langelsheim die Bestellung einer Vertretung von den Reinigungsverpflichteten verlangen, wenn diese nicht am Ort wohnen.

§ 6

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt Langelsheim die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in Behälter oder Fahrzeuge in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Langelsheim vom 12.02.1987 außer Kraft.

Langelsheim, den 14. März 2024

Ingo Henze
Bürgermeister